

Nutzungsbedingungen DGN GUSbox 19" für Netzkopplung

Die DGN GUSbox 19" als Netzkopplungsrouter ermöglicht den sicheren Zugang für Krankenhäuser und Krankenhaus- bzw. Klinikketten an das sichere Netz der KVen (KV-SafeNet). Dabei wird ein VPN-Tunnel zum Zugangsgateway des KV-SafeNet aufgebaut, so dass der Teilnehmer nach einer Authentisierung sicher auf die im KV-SafeNet angebotenen Dienste zugreifen kann.

1.0 Zertifizierung

Die DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH (im folgenden Anbieter genannt) ist gemäß der „Richtlinie KV-SafeNet (Netzkopplung) in der Version 1.0 vom 31. Oktober 2011“ (im Folgenden „Richtlinie KV-SafeNet“ genannt) zertifizierter KV-SafeNet Provider und erkennt die dort genannten Bedingungen an. Der Anbieter verpflichtet sich weiterhin, die in der Richtlinie KV-SafeNet festgelegten Sicherheitsanforderungen und Verfügbarkeitsregelungen fortlaufend zu erfüllen sowie die Mindestvertragslaufzeit und den Zugang zum KV-SafeNet während der Vertragslaufzeit sicherzustellen. Im Folgenden wird der Kunde im Sinne der Richtlinie KV-SafeNet der „Betreiber der angeschlossenen Infrastruktur“ bzw. kurz „Betreiber“ genannt. Für den Fall, dass der Anbieter seine Tätigkeit als zertifizierter KV-SafeNet Anbieter einstellt, informiert er den Betreiber mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten. Wird diese Vorlaufzeit nicht eingehalten, übernimmt er die Kosten für den Wechsel des Betreibers zu einem anderen Anbieter, nicht jedoch die laufenden Kosten nach dem Wechsel. Im Falle der Nichteinhaltung der unter Abschnitt 4 „Service und Support“ genannten Bedingungen zur Verfügbarkeit ist der Anbieter bei Überschreitung der genannten Wiederherstellungszeit zu einer Vertragsstrafe von 100 € pro Tag der Verletzung verpflichtet, sofern der Anbieter die Fristüberschreitung zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe hat eine maximale Höhe von 1.000 € pro Jahr. Diese Vertragsstrafe befreit den Anbieter nicht von Regressansprüchen seitens des Betreibers für Schäden, die diesem durch einen Verstoß des Anbieters gegen diese Richtlinie entstanden sind. Die Vertragspartner räumen der KV/KBV das Recht ein, Einsicht in die auf dem Netzkopplungsrouter eingerichteten Teilnehmer zu bekommen und ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt ein Vetorecht gegenüber einzelnen Teilnehmern auszuüben. Der Anbieter deaktiviert die betroffenen Teilnehmer unverzüglich. Die KVen können innerhalb von drei Arbeitstagen ein Vetorecht für einzelne Teilnehmer ausüben; nach Ablauf der Frist richtet der Anbieter die Teilnehmerberechtigung auf dem Netzkopplungsrouter ein. Die Vertragspartner räumen der KV/KBV das Recht ein, bei Missbrauch der Anbindung des Betreibers oder bei Missbrauch der Anbindung durch einzelne Teilnehmer innerhalb der angeschlossenen Netzinfrastruktur die Anbindung des Netzes oder einzelner Teilnehmer jederzeit zu unterbrechen bzw. durch den Provider unterbrechen zu lassen, um Schaden an Daten, Anwendungen oder angeschlossenen Systemen zu vermeiden.

Hinweis: Der Anbieter ist berechtigt, die Daten dieses Auftragsformulars an die örtlich zuständige KV zum Zwecke der Zulassung des KV-SafeNet, insbesondere zur Eröffnung des Zugangs zu weiteren KV-SafeNet-Teilnehmernetzwerken, sowie der Beauftragung von Mehrwertdiensten weiterzuleiten. Nur durch den Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Betreiber entsteht dem Betreiber kein Anspruch gegenüber der KV/KBV auf den Zugang zum KV-SafeNet. Der Zugang muss von der zuständigen KV genehmigt werden.

2.0 Pflichten und Rechte des Betreibers

Dieser Vertrag beinhaltet ein Kontrollrecht des Betreibers hinsichtlich der fortlaufenden Einhaltung der o. g. Richtlinie, welches die KBV für ihn ausüben kann. Es ist dem Betreiber untersagt, den KV-Backbone zur internen Vernetzung oder Vernetzung mit weiteren Netzinfrastrukturen anderer Organisationen zu nutzen. Die DGN GUSbox 19" (Netzkopplungsrouter) bzw. einzelne Komponenten müssen durch den Betreiber physikalisch gegen unbefugten Zugang gesichert werden. Die Weitergabe der DGN GUSbox 19" (Netzkopplungsrouter) bzw. einzelner Komponenten an Dritte ist unzulässig. Der Betreiber benennt dem Anbieter die berechtigten Teilnehmer und haftet für die Richtigkeit der Angaben. Berechtigte Teilnehmer sind die Mitglieder der KVen sowie ggf. Teilnehmer, die Dienste der KV nutzen möchten. Teilnehmer können nur Personen sein, Gruppenberechtigungen sind nicht zulässig. Der Betreiber muss Änderungen der Teilnehmer unverzüglich dem Anbieter mitteilen. Die Benennung erfolgt mit folgenden Pflichtangaben: Nutzernamen, Nachname und Vorname des Teilnehmers, Gebiet der KV-Zugehörigkeit des Teilnehmers, Lebenslange Arztnummer (LANR) des Teilnehmers, falls der Teilnehmer eine LANR besitzt sowie Betriebsstättennummer (BSNR) des Teilnehmers, falls der Teilnehmer eine BSNR besitzt. Der Zugang eines Teilnehmers zum KV-SafeNet wird durch eine Authentisierung des Teilnehmers an der DGN GUSbox 19" (Netzkopplungsrouter) abgesichert. Nur erfolgreich authentisierte Teilnehmer erhalten Zugang zum KV-SafeNet. Jeder berechtigte Teilnehmer erhält hierzu eine persönliche Teilnehmerkennung. Diese Teilnehmerkennung darf nicht an andere Teilnehmer weitergegeben oder anderweitig missbraucht werden. Die Teilnehmerkennungen werden ausschließlich vom Provider eingerichtet und gepflegt. Der Teilnehmer erhält einen zweckgebundenen Zugang zum KV-SafeNet und den dort angebotenen Diensten. Der Teilnehmerzugriff auf KV-SafeNet wird durch den Anbieter protokolliert. Die Protokollierung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wird bei Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Protokolliert werden die Teilnehmerkennung, Datum und Zeit des Verbindungsaufbaus sowie die Verbindungsdauer. Der Betreiber gewährleistet eine dem Stand der Technik entsprechende Umsetzung und hält die geltenden Datenschutz- und Datensicherheitsempfehlungen bzw. -vorgaben ein. Der Stand der Technik wird durch die aktuellen Maßnahmen des BSI im Rahmen der Grundschutzkataloge definiert. Der Betreiber verpflichtet sich gegenüber dem Anbieter zur Einhaltung der folgenden Regelungen und kann bei Missbrauch haftbar gemacht werden.

2.1 PC-Arbeitsplätze

Die von der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung herausgegebenen Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis (abrufbar unter <http://www.bundesaeztekammer.de/aerzte/telematiktelemedizin/sicherheit-von-gesundheitsdaten/>) sind für die angeschlossene Netzinfrastruktur äquivalent umzusetzen. Insbesondere sind die PC-Arbeitsplätze, von denen aus die Teilnehmer Zugang zum KV-SafeNet erhalten sollen, folgendermaßen durch den Betreiber der anzubindenden Netzinfrastruktur bereitzustellen bzw. zu konfigurieren: Der PC-Arbeitsplatz soll dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und insbesondere aktuelle Versionen von Betriebssystemen, Antiviren-Software, Anti-Malware und Firewall enthalten und entsprechend sicher konfiguriert sein. Die Arbeit am PC-Arbeitsplatz erfordert eine Anmeldung des Teilnehmers am PC, der Zugriff von unbefugten Personen auf den PC-Arbeitsplatz ist durch ein Benutzer- und Rollenkonzept zu verhindern. Grundsätzliche Administrationsrichtlinien, insbesondere im Bereich der Benutzerberechtigungen für die PC-Arbeitsplätze, sind einzuhalten, entsprechend der BSI-Maßnahme M 2.38 (Aufteilung der Administrationsfähigkeiten). Bei Inaktivität wird eine automatische Sperre des PC-Arbeitsplatzes mit anschließend erforderlicher Anmeldung zum Aufheben der Sperre vorgenommen. Der PC-Arbeitsplatz darf keine direkte Verbindung mit dem Internet haben. Eine Verbindung des PC-Arbeitsplatzes mit dem Internet über die Netzinfrastruktur des Betreibers ist erlaubt. Die Räumlichkeiten des PC-Arbeitsplatzes müssen so gestaltet sein, dass unbefugte Personen keinen Zugriff auf den Arbeitsplatz erlangen können.

2.2 Netzinfrastruktur

Für den Datenschutz und die Datensicherheit in der angeschlossenen Netzinfrastruktur ist deren Betreiber voll verantwortlich. In der angeschlossenen Netzinfrastruktur empfiehlt es sich, folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Regelmäßiger Einsatz von Programmen, die Integritätsverletzungen an Programmen und Dateien feststellen können
- Einsatz von Programmen zur Erkennung von Angriffen auf ein IT-System, z. B. ein Intrusion Detection System (IDS) oder ein anderes, zur Frühwarnung taugliches Netzüberwachungssystem
- Benutzung aller vorhandenen und rechtmäßigen Protokollmechanismen.
- Es muss technisch und organisatorisch sichergestellt werden, dass ausschließlich Personen aus der Organisation bzw. Institution des Betreibers der anzuschließenden Netzinfrastruktur Zugang zum Netzkopplungsrouter erlangen können.
- Personen außerhalb der Organisation, z. B. aus anderen angeschlossenen Netzinfrastrukturen, dürfen keinen Zugang zum Netzkopplungsrouter erhalten.
- Es muss sichergestellt werden, dass bei Einsatz von Terminal-Server-Umgebungen die Benutzer-Sessions, die auf KV-SafeNet-Dienste zugreifen, eine eindeutige virtuelle IP-Adresse nutzen.

2.3 Organisatorisches

Der Betreiber informiert die Teilnehmer über folgende Pflichten:

- Die Regelungen der BSI-Maßnahme M 2.37 „Der aufgeräumte Arbeitsplatz“ sind einzuhalten.
- Bei Verlassen des PC-Arbeitsplatzes muss sich der Teilnehmer abmelden.
- Der Teilnehmer darf die ihm zugewiesene persönliche Kennung keinesfalls an andere Personen weitergeben.
- Der Teilnehmer darf ausschließlich seine eigene persönliche Kennung für den Zugang zum KV-SafeNet benutzen.

3. Haftungsausschluss

Die KV/KBV übernimmt keine Haftung bzgl. der Verfügbarkeit und der IT-Sicherheit des Zugangsnetzes sowie der Netzinfrastruktur des Betreibers. Dies gilt auch für die Sicherheit der angeschlossenen Netzinfrastruktur des Betreibers. Der Anbieter übernimmt keine Haftung bzgl. der Netzinfrastruktur des Betreibers. Dies gilt auch für die Sicherheit der angeschlossenen Netzinfrastruktur des Betreibers.

4. Service und Support

Die DGN Service Hotline steht dem Ansprechpartner des Betreibers (werktags) von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

Tel: 0211 77008 456

Fax: 0211 77008 393

Reaktionszeit bei Anfragen

- von Montag bis Freitag: 2 Stunden
- an Wochenenden und Feiertagen: nächster Arbeitstag 8:00 Uhr + 2 Stunden

Wiederherstellungszeit

- von Montag bis Freitag: 24 Stunden ab Eingang der Störungsmeldung
- an Wochenenden und Feiertagen: nächster Arbeitstag 8:00 Uhr + 24 Stunden

Nutzungsbedingungen DGN GUSbox 19" für Netzkopplung

5. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag zur Teilnahme am KV-SafeNet hat eine Mindestlaufzeit von 18 Monaten und beginnt unter der Bedingung, dass die zuständige KV den Betreiber zur Teilnahme am KV-SafeNet zulässt, mit Freischaltung durch den Anbieter. Beide Vertragspartner können das Vertragsverhältnis schriftlich vier Wochen zum Monatsende kündigen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Beiden Parteien bleibt jederzeit das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unbenommen. Insbesondere sind die Parteien berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, sofern die örtlich zuständige Kassenärztliche Vereinigung dem Anbieter die Zertifizierung zum Angebot des KV-SafeNet entzieht, insbesondere auf Grund einer nachgewiesenen Verletzung der Richtlinie durch den Anbieter. Der Anbieter wird den Teilnehmer über den Entzug der Zertifizierung rechtzeitig informieren. Gleiches gilt für den Fall des Ablaufs der Zertifizierung und/oder Einstellung des KV-SafeNet. Der Betrieb des KV-SafeNet wird vom Anbieter für den Zeitraum der Zertifikatsgültigkeit von 01.08.2016 bis 31.07.2019 sichergestellt. Die Vertragsverlängerung setzt eine erneute Zulassung der für den Betreiber zuständigen KV voraus. Des Weiteren hat der Betreiber 4 Monate vor Zertifikatsablauf ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende der Zertifikatsgültigkeit. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Betreiber wird der Zugriff zum Sicheren Netz der KVen mit dem Tag des Vertragsendes unterbunden. Der Netzkopplungsrouter ist unverzüglich an den Anbieter zurückzugeben und darf nicht weiter verwendet werden. Erwirbt der Betreiber Eigentum am Netzkopplungsrouter, wird das Gerät bei Vertragsende durch den Anbieter unverzüglich zurückgesetzt, sodass keine Konfigurationsmerkmale mit Bezug auf das Sichere Netz der KVen verbleiben. Der Betreiber hat das Recht auf eine außerordentliche Kündigung bei Verletzung der Aufklärungspflicht hinsichtlich technischer Vorgaben. Der Anbieter hat zudem die Pflicht und die entsprechende KV das Recht, den Teilnehmer vier Monate vor Ende der Gültigkeit des Zertifikats entsprechend zu informieren.

6. Fernwartung/Update

Der Anbieter bietet im Rahmen der vorgenannten Beauftragung eine Störungsbeseitigung der DGN GUSbox 19" durch eine Fernwartung an. Im Störfall wird der Anbieter die Fernwartung in jedem Einzelfall erst nach telefonischer Rücksprache und Zustimmung durch den Betreiber durchführen. Der Anbieter informiert auf Verlangen den Betreiber über Zeitpunkt und Inhalt aller durchgeführten Wartungs- und Administrationsaktivitäten schriftlich. Der Betreiber informiert die Teilnehmer aus der angeschlossenen Netzinfrastruktur über geplante Wartungsarbeiten. Der Anbieter protokolliert alle Wartungsaktivitäten umfassend und überlässt die Protokolle dem Betreiber auf Anforderung zur Einsicht. Auf Wunsch des Betreibers sind auch von ihm beauftragte Personen berechtigt, diese Protokolle zu prüfen. Die Wartung erfolgt über einen gesicherten VPN-Kanal aus den Rechenzentren des Anbieters von geschultem Personal. Notwendige System- und Sicherheitsupdates werden automatisch installiert. Dies beinhaltet auch die Behebung möglicher Softwarefehler. Durch die Updates erfolgt kein Zugriff auf personenbezogene oder datenschutzrelevante Daten. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Stand: Januar 2018